

AZ: -20.4- Frau Schwark

Drucksache Nr.: 1261/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	04.04.2023	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann

Verhandlungsgegenstand:

**Städtische Beteiligungen: Sparkasse
Südholstein AöR, hier: Nachbesetzung
der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Sparkasse
Südholstein**

A n t r a g :

Als Vertreter/in der Stadt Neumünster
in der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Sparkasse Südholstein
wird als Nachfolger/in für
Herrn Hasan Horata gewählt:

ISEK:

Konzernstruktur stärken

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja, positiv
- Ja, negativ
- Nein

Begründung:

Mit Schreiben vom 7. Februar 2023 hat Herr Hasan Horata erklärt, sein Mandat als Vertreter der Stadt Neumünster in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Südholstein mit sofortiger Wirkung niederzulegen.

Ein/e Nachfolger/in wurde bislang noch nicht benannt.

Nach § 5 der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Südholstein besteht die Verbandsversammlung aus 30 Mitgliedern, von denen die Landrätin / der Landrat des Kreises Pinneberg, der/die Bürgermeister/in der Stadt Uetersen, die Landrätin / der Landrat des Kreises Segeberg und der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Neumünster der Verbandsversammlung bereits kraft Amtes angehören und 21 Vertreter/innen von den Verbandsmitgliedern Kreis Pinneberg, Stadt Uetersen und Kreis Segeberg gewählt werden. Weitere fünf Vertreter/innen werden von der Stadt Neumünster gewählt.

Zuletzt wurden mit den Beschlüssen der Ratsversammlung vom 12. Juni 2018 und 8. Juni 2021 (Vorlagen 0014/2018/DS und 0837/2018/DS) folgende Vertreter/innen der Stadt Neumünster in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Südholstein gewählt:

- | | |
|-----------------------------|--------------------------------|
| 1. Herr Hasan Horata | 4. Frau Gaby Mohr |
| 2. Herr Andreas Kluckhuhn | 5. Frau Babett Schwede-Oldehus |
| 3. Herr Jan Hinrich Köster | 6. Herr Bergmann (kraft Amtes) |

Für die Wahl der Vertreter/innen durch die Ratsversammlung gelten gemäß § 9 Abs. 2 GkZ die Vorschriften nach § 46 Abs. 1 i.V.m. § 40 GO entsprechend.

Wenn eine oder einer von mehreren weiteren Vertreterinnen und Vertretern eines Verbandsmitglieds aus der Verbandsversammlung ausscheidet, wird gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 GkZ die Nachfolgerin oder der Nachfolger nach § 40 Abs. 3 GO gewählt; jede Fraktion kann verlangen, dass alle Wahlstellen von weiteren Vertreterinnen und Vertretern neu besetzt werden; in diesem Fall verlieren die weiteren Vertreterinnen und Vertreter zu Beginn der nächsten Sitzung der Vertretungskörperschaft ihre Wahlstellen.

Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollten Mitglieder von Überwachungsgremien eine entsprechende Sachkunde und diejenigen Mindestkenntnisse und –fähigkeiten besitzen oder sich aneignen, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können.

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Schreiben des Herrn Hasan Horata vom 07.02.2023